

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Richtplanung
Publikationsdatum: KABZH 21.07.2023
Öffentlich einsehbar bis: 21.07.2026
Meldungsnummer: RP-ZH01-0000000303

Publizierende Stelle
Gemeinde Nürensdorf, Kanzleistrasse 2, 8309 Nürensdorf

Revision kommunaler Richtplan Verkehr, Genehmigung

Betrifft: 8309 Nürensdorf

Angaben zur Richtplanung:

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Nürensdorf haben an der Gemeindeversammlung vom 16. November 2022 den kommunalen Richtplan Verkehr Mst. 1:5'000 vom 1. Juni 2022 festgesetzt und den Planungsbericht zum kommunalen Richtplan Verkehr mit Erläuterungen nach 47 RPV vom 1. Juni 2022 zur Kenntnis genommen.

Ebenfalls wurde die kommunale Richtplanung von 1983 (Gesamtplan bestehend aus den Teilplänen: Siedlung und Landschaft, - Verkehrsplan, Versorgungsplan 1 «Wasser/Abwasser/Abfall», Verkehrsplan 2 «Energie, Fernmelde- und Nachrichtenübermittlungsdienste» und der Plan der "öffentlichen Bauten und Anlagen") aufgehoben.

Der Gemeinderat wurde ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren notwendig werdenden Änderungen an den Bestandteilen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. Ebenso wird der Gemeinderat ermächtigt, allfällige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Die Baudirektion verfügt:

- Die Revision des kommunalen Richtplans Verkehr, welcher die Gemeindeversammlung Nürensdorf mit Beschluss vom 16. November 2022 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- Die kommunale Richtplanung vom 1983 (Gesamtplan bestehend aus den Teilplänen: Siedlung und Landschaft, - Verkehrsplan, Versorgungsplan 1 «Wasser/Abwasser/Abfall», Verkehrsplan 2 «Energie, Fernmelde- und Nachrichtenübermittlungsdienste» und der Plan der "öffentlichen Bauten und Anlagen") wird aufgehoben.

Die Auflagen sind bei der Gemeinde Nürensdorf, während den ordentlichen Öffnungszeiten, aufgelegt.

Gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Beschluss-/Verfügungsnummer: KS-0142/23

Beschluss-/Verfügungsdatum: 07.06.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:
Regierungsrat des Kantons Zürich

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 20.08.2023

Kontaktstelle:
Gemeinde Nürensdorf
Kanzleistrasse 2
8309 Nürensdorf